



Betriebsende von Windenergieanlagen

Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Viola Schmidt

Rückbau: Wovon reden wir?

- Oberirdische Anlagenteile (Rotor, Gondel, Turm, elektrische Bauteile)
- Unterirdische Anlagenteile (insb. Tellerfundament)
- Nebenanlagen (z. B. Übergabestation)
- Zuwegungen, Leitungen





Verpflichtung zum Rückbau der Windenergieanlage ist Bestandteil der Anlagengenehmigung.

Absicherung der Rückbauverpflichtung durch Baulast oder andere geeignete Sicherungsmittel zwingend.

Rechtsgrundlage: §§ 12 Abs. 1 S. 1; 6 Abs. 1 Nr. 2
BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 5 S. 2 (Rückbauverpflichtung)
und 3 (Sicherstellung) BauGB.



Umfang der Rückbauverpflichtung:

Gesetzeswortlaut § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB: „nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“

Normzweck: Schutz des Außenbereichs; Wiederherstellung der Bodenfunktionen

Rspr./herrschende Literatur: grundsätzlich vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen, einschließlich des Fundaments, eventueller Nebenanlagen sowie Leitungen, Wege und Plätze (BeckOK § 35 BauGB, Rn 155 m.w.N.)

- Verbleiben des Fundaments bzw. Fundamentteilen im Boden daher grundsätzlich unzulässig.
- Umfang der Rückbauverpflichtungen umfasst grundsätzlich auch Leitungen und Wege.
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

In der Praxis ist die Umsetzung dieser Verpflichtung vielfach problematisch.



Problematische Aspekte aus der Praxis:

- Vollständiger Rückbau des Fundaments wird bisweilen nicht verlangt (oft nur bis 1m unter Oberfläche)
- Im Einzelfall könnte vollständiger Rückbau entweder
 - unverhältnismäßig (Bodenversiegelung fällt wegen Felsuntergrund nicht ins Gewicht) oder sogar
 - umweltrechtlich problematisch sein (Rückbau verursacht Störung des Wasserhaushalts, Störung bedrohter Tier- und Pflanzenarten).Denkbar m. E. in Mittelgebirgslagen, z. B. Gipfelstandorte im Schwarzwald

Ein Rückbau von Wegen ist vielfach auch wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Weiternutzung nicht sinnvoll.

- Reportage zum Thema: <https://youtu.be/v6nPLLLUFmQ>

Rückbau von Windenergieanlagen – Absicherung der Rückbauverpflichtung



Gesetzeswortlaut § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB: „Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 (...) sicherstellen.“

Normzweck: Durchführung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe soll auch bei Betreiberwechsel oder Insolvenz des Betreibers sichergestellt werden.

Denkbare Sicherungsinstrumente:

- Baulast nach Landesrecht (z. B. § 71 LBO BW)
- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Geld (selten)
- Verpfändung von Gegenständen oder Rechten (selten)
- Ausfallversicherungen (selten)

Auswahlkriterien: Insolvenzfestigkeit, unbedingte Zugriffsmöglichkeit der Behörde

Rückbau von Windenergieanlagen – Absicherung der Rückbauverpflichtung



Höhe der Sicherheitsleistung und Berechnung sind bundesweit uneinheitlich:

Allgemein: Höhe soll Kosten der vollständigen Beseitigung der Anlage, einschließlich Nebenanlagen, Zuleitungen und Wegen decken.

Hessen, Niedersachsen: grds. „Nabenhöhe der WEA (m) * 1000 €/m = Betrag der Sicherheitsleistung in €

Nordrhein-Westfalen: 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten

Sachsen-Anhalt: 36.000 € pro MW installierte Leistung

Grds. gilt: Einzelfallentscheidung

Grenzüberschreitendes Kolloquium „Rechtliche Fragestellungen von Anlagen zur der Erneuerbarer Energien“

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Merci pour votre attention!